

Kleine Anfrage

## Ausgleichsenergie bei der Einspeisung von Solarstrom

---

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

### Frage vom 04. September 2024

Die Strompreise sind aktuell sehr tief und manchmal negativ. Dies führt dazu, dass die Erlöse aus der Stromeinspeisung für Betreiber von PV-Anlagen sehr bescheiden sind. PV-Anlagen Betreiber müssen zum Teil sogar an manchen Tagen dafür bezahlen, dass sie Strom einspeisen. Obwohl die im Energieeffizienzgesetz garantierte Einspeisevergütung von sechs Rappen dazu führen wird, dass es im Januar des nächsten Jahres voraussichtlich Ausgleichszahlungen geben wird, ist die aktuelle Situation für Betreibende von PV-Anlagen und für Bauwillige schwer verständlich. Sie ist demotivierend für verantwortungsvolle Zeitgenossen, welche die Absicht hegen, eine PV-Anlage zu erstellen.

Seit April 2024 weisen die LKW die Betragsermittlung für die Energielieferung auf ihren Rechnungen detaillierter aus. Neben der Wirkenergie wird auch der ökologische Mehrwert aufgeführt, ebenso wie die Kosten für den Marktzugang und für den Betrieb des Energieportals. Bei 0,2 Rappen pro eingespeisener Kilowattstunde generiert diese Gebühr den LKW CHF 55'000 Mehreinnahmen pro Jahr.

Zusätzlich berechnen die LKW für jede eingespeisene Kilowattstunde 2,15 Rappen für die Bereitstellung einer Ausgleichsenergie. Laut der Webseite der LKW ist diese Ausgleichsenergie für Bereitstellung von Energie, falls die LKW-Prognosen der inländischen PV-Produktion falsch waren, zum Beispiel aufgrund einer unerwarteten Wolke am Himmel oder einem erhöhten Stromverbrauch, welcher nicht erwartet wurde.

- \* Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Bemessung der Höhe der Abzüge für Ausgleichsenergie und Energieportal?
- \* Wie viel insgesamt und welchen Akteuren berechnen die LKW Kosten für die Nutzung des Energieportals? Werden diese Kosten nur den Einspeisenden von PV-Strom in Rechnung gestellt? Gegebenenfalls: Warum?
- \* Wer bezahlt wie viel für die Ausgleichsenergie? Werden diese Kosten nur den Einspeisenden von PV-Strom in Rechnung gestellt? Gegebenenfalls: Warum? Diese Kosten für Ausgleichsenergie entstehen nicht

nur durch unvorhersehbare Einspeisung, sondern unter Umständen auch durch unvorhersehbaren Verbrauch.

- \* Welche Anreize haben die LKW, die Kosten für die Ausgleichsenergie tief zu halten, beziehungsweise welche Kontrollen gibt es, da diese Kosten ja einfach abgewälzt werden könnten?
- \* Spielt die Energiemarktkommission bei der Festlegung dieser Kosten eine Rolle beziehungsweise hat sie hier ein Mitspracherecht oder eine Entscheidungsbefugnis?

## **Antwort vom 06. September 2024**

Zu Frage 1:

Bei der Ausgleichsenergie als auch dem Energieportal handelt es sich um Aufwände des Netzbetreibers, welche im Zusammenhang mit der Abnahmepflicht gemäss Art. 16 EEG bzw. Vergütungspflicht gemäss Art. 17 EEG entstehen. Diese Kosten werden bei Berechnung der marktorientierten Einspeisevergütung gemäss Art. 17 Abs. 1 EEG berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Die Kosten für die allgemeinen Funktionen des Energieportals werden allen Stromkunden und -kundinnen über die Netzbenutzungsgebühren verrechnet. Zur Abwicklung der marktorientierten Einspeisevergütung, die per 01.01.2023 gesetzlich eingeführt wurde, haben die LKW die Funktionalität des Energieportals erweitert. Die damit verbundenen Kosten von 0.2 Rp/kWh werden verursachergerecht den PV-Anlagenbesitzer in Rechnung gestellt.

Zu Frage 3:

Die Aufwände für Ausgleichsenergie werden verursachergerecht auf alle Stromkunden verrechnet. Bei Strombezügern sind die Kosten für die Ausgleichsenergie im Energiepreis eingerechnet. Bei Produzenten von PV-Strom erfolgt die Verrechnung als separate Position in der Abrechnung. Die marktorientierte Vergütung für Photovoltaikstrom beinhaltet entsprechend den Marktpreis abzüglich der Aufwendungen, insbesondere Kosten für Ausgleichsenergie und das Energieportal, und zuzüglich der Erträge für den ökologische Mehrwert.

Zu Frage 4:

Die LKW sind als kundenorientiertes und im Wettbewerb stehendes Unternehmen bestrebt, die Vergütung für Produzenten von PV-Strom so attraktiv wie möglich zu gestalten. Um die Kosten für die Ausgleichsenergie möglichst tief zu halten, verwenden die LKW mathematische, hochspezialisierte Modelle, um Prognosen für die Vermarktung der eingespeisten Energie zu erstellen. Diese Modelle werden regelmässig trainiert, kontinuierlich optimiert und deren Ergebnisse im Vermarktungsprozess abschliessend validiert und freigegeben. Dies entspricht einer marktüblichen Vorgehensweise.

Zu Frage 5:

Die Energiemarktkommission genehmigt gemäss Art. 26 Abs. 1 Ziff. 15 EMG die Regelungen für den Ausgleich von Energieungleichgewichten im Übertragungs- oder Verteilernetz. Die LKW sind verpflichtet, die entsprechenden Ausgleichsregelungen in ihren „Technischen Betrieblichen Bestimmungen (TBB)“ zu veröffentlichen.